

## A4 Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker und Grünland verträglich steuern

Gremium: LFG Landwirtschaft & Forst, LFG Energie, LFG Ökologie, Dorothea Frederking (KV Altmark), Martina Hoffmann (KV Saalekreis)  
Beschlussdatum: 30.09.2022  
Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

### Antragstext

1 Als Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt wollen wir dazu beitragen, auch in  
2 Sachsen-Anhalt den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Nur sie  
3 können langfristig zuverlässig die Versorgung sichern. Sie machen uns unabhängig  
4 von Importen und gewährleisten, dass Energie für Menschen wieder bezahlbar wird.  
5 Sie schützen die Umwelt und das Klima. Um das bundesweite Ziel von 80 Prozent  
6 erneuerbaren Strom bis zum Jahr 2030 zu erreichen, brauchen wir allein bei  
7 Photovoltaik (PV) einen jährlichen Zubau von 22 Gigawatt. Im Jahr 2021 betrug  
8 dieser 5 Gigawatt, wovon Sachsen-Anhalt einen Anteil von 0,3 Gigawatt hatte.

9 Für uns ist daher klar, dass PV überall installiert werden muss: auf Dächern, an  
10 Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland.

11 Das Interesse an großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) auf Acker  
12 und Grünland wird immer größer. Die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und  
13 Stadtrat\*innen entscheiden mit der Bauleitplanung sowohl für landwirtschaftliche  
14 Nutzflächen als auch für versiegelte Flächen, ob und wo und wie FFPV errichtet  
15 werden können. Die grünen Vertreter\*innen in den Kommunalparlamenten lassen sich  
16 erfahrungsgemäß von den Gedanken leiten, dass Natur und Landschaftsbild sowie  
17 die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

18 Wir wollen einen gesellschaftlich akzeptierten, umweltverträglichen und  
19 gesteuerten Solarenergieausbau, der nicht im Konflikt zur Ernährungssicherheit  
20 steht.

21 Der Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möge sich deshalb zu folgendem  
22 Verfahren positiv positionieren und den grünen Kommunalpolitiker\*innen zugleich  
23 Empfehlungen für die Erarbeitung von gemeindlichen PV-Konzepten und die  
24 Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne) an die Hand geben:

25 Die Gemeinden sollen jeweils ein gemeindliches PV-Konzept mit Dafür- und  
26 Ausschlusskriterien für den Standort und projektbezogene Bedingungen erstellen.

27 Wird das nicht gemacht, dann können die grünen Kommunalpolitiker\*innen dennoch  
28 die Kriterien und Anforderungen zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.

29 Dafür-Kriterien für FFPV

- 30 • Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der  
31 Clearingstelle EEG) - u.a.:
  - 32 ◦ brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
  - 33 ◦ ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
  - 34 ◦ militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
  - 35 ◦ Altdeponien

- 36           ◦ Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für  
37           Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
- 38           ◦ Lagerplätze
- 39           ◦ Bergbaufolgestandorte
- 40           ◦ brachliegende kommunale/staatliche Flächen
- 41           ◦ brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft
- 42 Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt  
43 werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und  
44 Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).
- 45           • benachteiligte Gebiete gemäß FreiflächenVO (vom 15.02.2022)
- 46           • versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs.  
47           1 Nr. 3d EEG)
- 48           • weitere Benennungen nach EEG (verkündet im Bundesgesetzblatt 28.07.2022)
- 49 Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)
- 50           • Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- 51           • Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- 52           • Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs  
53           ausgewiesen),  
54           Ausnahme: Agri-PV
- 55           • Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung  
56           Ausnahme: Das Vorranggebiet für Braunkohle Lützen (Info: ist nicht in  
57           Nutzung)
- 58           • Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- 59           • Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- 60           • regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- 61           • Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- 62           • Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- 63           • Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von  
64           Eignungsgebieten  
65           Ausnahmen:  
66           a) Kranstellflächen, die bei einer Nutzung  
67           durch FFPV den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten  
68           b) nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können  
69           Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden.

70 Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung  
71 beizumessen.

72 Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- 73 • Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP),  
74 Ausnahme: AgriPV
- 75 • Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- 76 • Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- 77 • Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- 78 • Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

79 Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- 80 • Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG
- 81 • Europäische Vogelschutzgebiete
- 82 • FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- 83 • Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist  
84 möglich)
- 85 • Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- 86 • Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- 87 • Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- 88 • natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen  
89 gemäß § 38 WHG
- 90 • Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz  
91 Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden

- 92 sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft  
93 wiedervernässt werden.
- 94 • Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und  
95 Biotopschutz
  - 96 • Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
  - 97 • festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76  
98 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
  - 99 • Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmalen
  - 100 • geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
  - 101 • Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
  - 102 • Schutzäcker und landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine  
103 seltene Ackerbegleitflora enthalten

#### 104 Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien

- 105 • Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B.  
106 min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen  
107 Nutzfläche)
- 108 • Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von  
109 maximal 20 ha  
110 (Der Bauernverband spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20  
111 ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die  
112 Größe regional unterschiedlich sein.)
- 113 • Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- 114 • Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr ertragstarke  
115 Standorte sind,  
116 im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden  
117 mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von Agri-PV  
118 vorgesehen werden.
- 119 • und zusätzlich werden hochwertige Böden für den Ausschluss durch die  
120 Gemeinde festgelegt: Böden mit hoher Ackerzahl in Abhängigkeit von der

- 121 jeweiligen Situation in der Gemeinde,  
122 Ausnahme: Agri-PV
- 123 • Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
  - 124 • Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
  - 125 • Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
  - 126 • Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen  
127 u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall  
128 nutzungsabhängig festgelegt werden
  - 129 • Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten, etc. ist günstig
- 130 Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen  
131 durch die Gemeinde
- 132 Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine PV-Anlage gebaut wird, sollen  
133 standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch  
134 die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht  
135 werden (z.B. über einen Vertrag).
- 136 Mögliche projektbezogene Bedingungen:
- 137 • Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger\*innen und Kommunen  
138 (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...)
  - 139 • Präferenz für Agri-PV
  - 140 • Betriebssitz in der Gemeinde
  - 141 • nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die  
142 Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und  
143 Gehölzen)
  - 144 • der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den  
145 Zaun passieren kann
  - 146 • Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur  
147 Anwendung kommen  
148 (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen  
149 mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...)  
150 Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt

## Begründung

Die hohe Wirtschaftlichkeit von FFPV erzeugt eine Nachfrage nach großen Flächen bei Acker und Grünland.

Es besteht akuter Handlungsbedarf um zu verhindern, dass es zu negativen Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild und Natur sowie zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.

Damit auch morgen noch Kartoffeln angebaut werden und die Ernährung gesichert ist, schlagen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein gemeindliches PV-Konzept für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen – vor. Die Gemeinden sollen Dafür- und Ausschlusskriterien für Standorte und standortunabhängige projektbezogene Bedingungen und Anforderungen festlegen. Diese werden bei konkreten Interessensbekundungen und dem B-Plan-Verfahren zur Anwendung gebracht.

Wobei die Ausschlusskriterien zuerst geprüft werden. Ist ein Ausschluss gegeben, dann ist die Prüfung vorbei und es erfolgt kein Check der Dafür-Kriterien mehr. Kriterien an den Standort (Standort-Kriterien) und standortunabhängige Bedingungen an das Projekt (projektbezogene Bedingungen) müssen erfüllt sein als Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes.

Es empfiehlt sich, dass das gemeindliche PV-Konzept als unabhängige Verfahrensschritte auch ein Kataster für Dächer und Fassaden und eine Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen umfasst.

Wenn eine Gemeinde kein gemeindliches PV-Konzept macht oder die grünen Kommunalpolitiker\*innen nicht mit dem Konzept einverstanden sein sollten, dann können sie die Dafür- und Ausschlusskriterien zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.